

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1962

Nummer 68

| Glied.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|--------------|--------------|---|-------|
| 20303 | 13. 11. 1962 | Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen | 571 |
| 7833 2125 | 16. 11. 1962 | Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygiene-Verordnung) | 573 |

20303

**Verordnung
über den Urlaub der Beamten und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen
aus besonderen Anlässen
Vom 13. November 1962**

Auf Grund des § 101 Abs. 2 und des § 234 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gilt für Richter entsprechend, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Hochschullehrer (Professoren, Wissenschaftliche Räte und Dozenten an wissenschaftlichen Hochschulen).

§ 2

Urlaubsjahr

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Urlaub zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter und ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie zur Bekämpfung von öffentlichen Notständen

(1) Der Beamte bedarf keines Urlaubs zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten.

(2) Zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes nach den Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts ist dem Beamten Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das gleiche gilt für die Teilnahme an den Sitzungen kommunaler Ausschüsse, denen Beamte angehören, die nicht zugleich Mitglied der Vertretungskörperschaft sind.

(3) Zur Ausübung anderer von Ehrenbeamten wahrzunehmender öffentlicher Ehrenämter ist Urlaub für die Teilnahme an regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Zur Ausübung anderer ehrenamtlicher Tätigkeiten kann Urlaub bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Zum Einsatz beim Feuerlöschdienst, bei der Deichverteidigung und im freiwilligen Sanitäts- und Rettungsdienst zur Bekämpfung öffentlicher Notstände ist dem Beamten der erforderliche Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4

Urlaub für staatsbürgerliche, kirchliche, gewerkschaftliche und fachliche Zwecke

(1) Urlaub kann aus folgenden Anlässen bewilligt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen Zwecken dienen,
2. auf Anforderung der überörtlichen Parteivorstände für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen der Parteien,
3. auf Anforderung der kirchlichen Oberbehörden (Landeskirchenämter und Generalvikariate) oder der obersten Leitung von anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften für die Teilnahme an Tagungen der Verfassungsorgane und Verwaltungsgremien, denen der Beamte angehört, oder zur Teilnahme an überörtlichen Tagungen und Veranstaltungen der Religionsgemeinschaft oder für andere kirchliche Zwecke,
4. für die Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages,
5. auf Anforderung der überörtlichen Vorstände der Gewerkschaften oder Berufsverbände, denen der Beamte angehört, für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen dieser Organisationen oder für andere gewerkschaftliche Zwecke,

6. für die Teilnahme an wissenschaftlichen und anderen fachlichen Zwecken dienenden Tagungen und Veranstaltungen, soweit sie von Nutzen für die Tätigkeit des Beamten in der Verwaltung ist,
7. für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen caritativer Verbände,
8. für die Teilnahme an Übungen, Tagungen und Veranstaltungen des Technischen Hilfswerkes, des Bundesluftschutzverbandes und des Brandschutzes; entsprechendes gilt für die Teilnahme an Übungen, Tagungen und Veranstaltungen des Deutschen Roten Kreuzes und ähnlicher Organisationen sowie der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, soweit sie dem zivilen Bevölkerungsschutz oder dem Katastrophenschutz dienen.

In den Fällen der Nummern 2 und 7 darf Urlaub nur bewilligt werden, wenn der Beamte als Beauftragter einer Organisation, deren Mitglied er ist, an der Tagung oder Veranstaltung teilnimmt und diese nicht lediglich örtliche Bedeutung hat.

(2) Der Urlaub darf, auch wenn er für mehrere der in Absatz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Anlässe bewilligt wird, insgesamt sechs Werkstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Ausnahmefällen Urlaub bis zu zwölf Werktagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr bewilligen. Für die Professoren und Dozenten an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen kann der Kultusminister in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 Urlaub für einen längeren als den in Satz 2 vorgesehenen Zeitraum bewilligen.

§ 5

Urlaub für ehrenamtliche Jugendpflegearbeit

(1) Beamten, die als ehrenamtliche Jugendgruppenleiter tätig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Anforderung der Jugendwohlfahrtsbehörden oder der Landesleitungen der Jugendverbände Urlaub zu folgenden Zwecken bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und -heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und für Jugendwanderungen,
2. zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, Schulungsveranstaltungen und Tagungen der Jugendverbände und der Jugendwohlfahrtsbehörden,
3. zur Teilnahme an gesamtdeutschen und internationalen Begegnungen, die im Rahmen des Bundes- und Landesjugendplans gefördert werden.

Urlaub zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen nach Nummer 2 kann auch Beamten bewilligt werden, die zu Jugendgruppenleitern ausgebildet werden.

(2) Der Urlaub darf, auch wenn er für mehrere der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Anlässe bewilligt wird, insgesamt zwölf Werkstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. Der Urlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen innerhalb des Urlaubsjahres verteilt werden.

(3) Lehrern an öffentlichen Schulen, die als ehrenamtliche Jugendgruppenleiter tätig sind, darf Urlaub aus den in Absatz 1 genannten Anlässen nur während der Schulferien bewilligt werden. Der Kultusminister kann Ausnahmen zulassen.

§ 6

Urlaub aus persönlichen Anlässen

(1) Dem Beamten kann aus wichtigen persönlichen Gründen (z. B. Eheschließung, Niederkunft der Ehefrau, schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen, Todesfall, Wohnungswchsel, Ablegung von Prüfungen) und zur Teilnahme an religiösen Feiern Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Den verheirateten und den ihnen gleichgestellten Beamten kann zur Durchführung von Familienheimfahrten im Sinne der Nr. 13 der Abordnungsbestimmungen in der Fassung der Verordnung über Reisebeihilfen für Familienheimfahrten vom 15. Februar 1962 (GV. NW. S. 94) Urlaub bis zu zwölf Werktagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr bewilligt werden.

§ 7

Urlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungshilfe

(1) Wird der Beamte zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen entsandt, so ist ihm Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge bis zur Dauer von einem Jahr zu gewähren. Anträgen auf Bewilligung eines Urlaubs für mehr als ein Jahr soll die oberste Dienstbehörde in der Regel entsprechen.

(2) Dem Beamten kann durch die oberste Dienstbehörde zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge bis zur Dauer von einem Jahr bewilligt werden. Die oberste Dienstbehörde kann — bei Landesbeamten mit Zustimmung des Finanzministers — die Dauer des Urlaubs verlängern.

(3) Zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe soll dem Beamten durch die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge auch über ein Jahr hinaus gewährt werden.

§ 8

Urlaub aus sonstigen Anlässen

(1) Dem Beamten kann über die §§ 3 bis 7 hinaus Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge bis zur Dauer von sechs Monaten bewilligt werden. Die Dauer des Urlaubs kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde verlängert werden.

(2) Lehrern an öffentlichen Schulen kann zur Wahrnehmung einer Tätigkeit im Ersatzschuldienst oder im Auslandsschuldienst Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge bewilligt werden. Die Entscheidung trifft der Kultusminister.

(3) Liegt ein bewilligter Urlaub zugleich im dienstlichen Interesse, können dem Beamten die Dienstbezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen übersteigende Zeit jedoch nur in halber Höhe belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann — bei Landesbeamten mit Zustimmung des Finanzministers — Ausnahmen zulassen.

§ 9

Gewährleistung des Dienstbetriebes

(1) Der Urlaub ist rechtzeitig zu beantragen. Der Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihm Mitteilungen seiner Dienstbehörde jederzeit zugestellt werden können.

(2) Die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte während des Urlaubs muß gewährleistet sein; Kosten für eine Stellvertretung sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10

Erkrankung

Erkrankt ein Beamter während des Urlaubs und wird durch die Krankheit der Urlaubszweck vereitelt, so soll ihm auf Antrag ein Nachurlaub bewilligt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten und der Urlaubszweck durch die Bewilligung des Nachurlaubs erfüllt werden kann. Der Beamte hat die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 11

Widerruf

(1) Der Urlaub kann widerrufen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern. Mehraufwendun-

gen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Vorschriften des Reisekostenrechts er-setzt.

(2) Der Urlaub ist zu widerrufen, wenn der Beamte den Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet. In diesem Falle ist der Urlaub auf den jährlichen Erholungsurlaub und, wenn der Erholungsurlaub des laufenden Jahres bereits voll in Anspruch genommen worden ist, auf den Erholungsurlaub des folgenden Jahres anzurechnen. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 12

Fortzahlung der Dienstbezüge und Anrechnung auf den Erholungsurlaub

(1) Während des Urlaubs werden die Dienstbezüge weitergezahlt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Wird einem Beamten Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt, so richtet sich die Anrechnung der Zeiten der Beurlaubung auf das Besoldungsdienstalter nach den Vorschriften des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, die Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes.

(2) Urlaub, der unter Belassung der Dienstbezüge bewilligt wird, ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 13

Sondervorschriften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.

§ 14

Schlußvorschriften

(1) Andere Rechtsvorschriften, nach denen Beamten Urlaub aus besonderen Anlässen zu gewähren ist, bleiben unberührt.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Urlaub, der bei besonderen Anlässen allgemein erteilt wird.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 1962

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

— GV.NW. 1962 S. 571.

7933
2125

Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygiene-Verordnung)

Vom 16. November 1962

Auf Grund des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Teile warmblütiger Tiere, Fische, Weich-, Schalen- und Krustentiere, die für den menschlichen Genuss bestimmt sind, und Erzeugnisse, die unter Verwendung dieser Lebensmittel hergestellt sind.

(2) Lebensmittel behandelt, wer sie gewinnt, herstellt, zubereitet, bearbeitet, verarbeitet, umfüllt, abfüllt, verpackt, aufbewahrt, auswiegert, befördert, feilhält, verkauft, abgibt oder sonst in den Verkehr bringt.

(3) Lebensmittel befördert, wer sie an andere Orte innerhalb oder außerhalb der Betriebe verbringt.

(4) Räume im Sinne dieser Verordnung sind von festen Wänden, Böden und Decken umschlossene ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen.

II. Geltungsbereich und Anzeigepflicht

§ 2

(1) Diese Verordnung gilt für alle Betriebe und Personen, die gewerbsmäßig oder für Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen Lebensmittel behandeln, ferner für Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, öffentliche Schlachthöfe und Märkte, auf denen Lebensmittel feilgehalten und verkauft werden. Sie gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe und Personen, wenn sie über den eigenen Bedarf hinaus schlachten und Fleisch und Fleischerzeugnisse gegen Entgelt abgeben.

(2) Bei den in Absatz 1 Satz 2 genannten Fällen ist die Absicht der Abgabe von Fleisch und Fleischerzeugnissen gegen Entgelt der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens 4 Tage vor der Schlachtung anzugeben.

(3) Bei Notschlachtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Fleischbeschaugetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugetzes vom 15. März 1960 (BGBl. I S. 186) kann die örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfalle Ausnahmen von den Vorschriften des § 4, § 5 Abs. 6 Satz 2, § 8, § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie der §§ 10 bis 12 und des § 14 zulassen. Die Anzeige nach Absatz 2 ist unverzüglich zu erstatten.

(4) Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung

- a) auf Suppen, Soßen, Brühen, Fleischextrakt, Krabbenextrakt, Krebsextrakt und Fischpasten in verkaufsfertigem Zustand,
- b) auf Bäckereien, Konditoreien und sonstige Betriebe, die für die Herstellung ihrer Erzeugnisse außer fertig zubereiteten tierischen Fetten keine anderen in § 1 Abs. 1 genannten Lebensmittel behandeln,
- c) auf Betriebe und abgetrennte Betriebsräume, in denen nur Lebensmittel als Konserven oder Präserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen aufbewahrt, feilgehalten, abgegeben, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Soweit es sich um Präserven handelt, findet jedoch § 3 Abs. 3 Satz 1 Anwendung.

III. Behandeln von Lebensmitteln

A. Allgemeine Vorschriften

§ 3

(1) Lebensmittel müssen so behandelt werden, daß sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt weder unmittelbar noch mittelbar einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelregernden Beeinflussung, insbesondere durch Krankheitserreger, Schimmelpilze, tierische Schädlinge, menschliche oder tierische Ausscheidungen oder Absonderungen, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Staub, Schmutz, Gerüche oder schädigende Witterungseinflüsse, ausgesetzt sind.

(2) Lebensmittel sowie Lebensmittel und Waren, die sich gegenseitig nachteilig beeinflussen können, dürfen in demselben Raum nur behandelt werden, wenn eine nachteilige Beeinflussung vermieden wird.

(3) Leicht verderbliche Lebensmittel sind kühl zu halten. Frischfleisch, Hackfleisch, rohe Bratwurst, Mett und sonstige Fleischwaren, die leicht dem Verderben ausgesetzt sind, sind bei Temperaturen von nicht mehr als 6 °C aufzubewahren. Dies gilt nicht für die zum alsbaldigen Verkauf erforderliche Menge, die in Verkaufsräumen vorrätig gehalten, ausgelegt und feilgehalten wird. Frische Fische sind außerhalb der Kühl- oder Gefrierräume auf Eis oder in einer Kühltruhe aufzubewahren.

(4) Genußuntaugliche oder gesundheitsschädliche Lebensmittel sind aus Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, unverzüglich zu entfernen. Sie sind unschädlich zu beseitigen oder so zu verwahren oder zu verwerten, daß eine Verwendung als Lebensmittel ausgeschlossen ist.

§ 4

(1) Das zum Behandeln von Lebensmitteln verwendete Wasser muß den Anforderungen entsprechen, die an Trinkwasser aus öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen gestellt werden. Das gleiche gilt für Wasser zum Reinigen von Räumen und Gegenständen, die dem Behandeln von Lebensmitteln dienen. Wasser aus einer nicht öffentlichen Versorgungsanlage darf nur verwendet werden, wenn die einwandfreie Beschaffenheit des Wassers festgestellt worden ist. Der Betriebsleiter hat zu diesem Zweck vor dem erstmaligen Gebrauch des Wassers eine bakteriologische und eine abgekürzte chemische Untersuchung, alsdann jährlich mindestens zwei bakteriologische Untersuchungen und eine abgekürzte chemische Untersuchung durchführen zu lassen.

(2) Eis, das zum Behandeln von Lebensmitteln verwendet wird oder verwendet werden soll, muß hygienisch einwandfrei sein und so behandelt werden, daß diese Eigenschaft nicht beeinträchtigt wird. Eis, das mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommt, darf nur aus Wasser hergestellt sein, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht; es mußrost- und solefrei sein und ist wie Lebensmittel zu behandeln.

(3) Luft und Kohlensäure, die zum Behandeln von Lebensmitteln verwendet werden, müssen frei sein von gesundheitsschädlichen Stoffen und frei von Gerüchen, die die Lebensmittel nachteilig beeinflussen können.

§ 5

(1) Zum Behandeln von unverpackten Lebensmitteln dürfen nur Gegenstände benutzt werden, die
 a) einwandfrei und sauber sowie frei von Resten verwendeter Reinigungsmittel sind,
 b) keine die menschliche Gesundheit gefährdenden oder ekelregenden Stoffe oder Teile an die Lebensmittel abgeben können,
 c) rost- und korrosionsfrei sind und nicht aus Zink oder verzinktem Material bestehen,
 d) nicht zu anderen Zwecken als zum Behandeln von Lebensmitteln verwendet werden.

(2) Die gleichen Gegenstände dürfen zum Behandeln von Lebensmitteln, die sich gegenseitig nachteilig beeinflussen können, nur benutzt werden, soweit Maßnahmen getroffen sind, durch die eine nachteilige Beeinflussung vermieden wird.

(3) Bezeichnungen und Preisschilder müssen so beschaffen sein und so angebracht werden, daß die Lebensmittel durch sie nicht verunreinigt werden können. Schilder dürfen nicht in Lebensmittel eingesteckt werden.

(4) Zum Verzieren von unverpackten Lebensmitteln dürfen Grünpflanzen oder Teile von ihnen, ausgenommen Salat, Petersilie, Kresse, Tomaten, Gurken und Zitronen in sauber gewaschenem Zustand, nicht verwendet werden.

(5) Verpackungsmittel, die mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommen, müssen gesundheitlich unbedenklich, sauber, unbefüllt und farbfest sein. Sie dürfen auf der Seite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein.

(6) Verkaufs- und Arbeitstische müssen mit einer glatten, riß- und spaltenfreien, leicht abwaschbaren Platte oder einem entsprechenden Belag versehen sein. Unver-

packte Lebensmittel sind gegen die Teile des Verkaufsraumes, die den Käufern zugänglich sind, so abzuschirmen, daß die Käufer die Lebensmittel weder von vorn noch von oben berühren oder in anderer Weise, z. B. durch Anhauchen oder Anhusten nachteilig beeinflussen können.

(7) Aufhängevorrichtungen für Fleisch müssen mindestens 20 cm von der Wand entfernt sein. Sie dürfen in den Teilen von Verkaufsräumen, die den Käufern zugänglich sind, nicht angebracht werden; daran aufgehängtes Fleisch darf den Fußboden nicht berühren.

(8) Behältnisse mit unverpackten Lebensmitteln dürfen nur übereinander gesapelt werden, wenn dadurch die Lebensmittel weder unmittelbar noch mittelbar nachteilig beeinflußt werden.

(9) Wurstfüllmaschinen, Kutter, Hackklöte, Messer, Aufschnittmaschinen, Sägen und sonstige zum Behandeln von Lebensmitteln benutzte Maschinen und Arbeitsgeräte sind nach Bedarf, mindestens aber täglich einmal nach Betriebsschlus, Fleischwölfe jedoch mindestens mittags und abends gründlich zu reinigen.

(10) Die Vorschriften des Absatzes 6 Satz 2 und des Absatzes 7 Satz 2, erster Halbsatz, gelten nicht für Fleischgroßmärkte.

§ 6

(1) Der Käufer darf feilgehaltene, gegen nachteilige Beeinflussung nicht geschützte Lebensmittel, ausgenommen ungerupftes Geflügel und Wild in der Decke, nicht berühren. Der Verkäufer darf das Berühren solcher Lebensmittel nicht dulden.

(2) Der Verkäufer darf die Anschnittflächen von Wurst- und Fleischwaren sowie Hack- und Schabefleisch mit den Händen nicht berühren.

(3) Von Verbrauchern zurückgenommene Lebensmittel dürfen nicht erneut in den Verkehr gebracht werden. Das gleiche gilt für zurückgelassene Lebensmittel oder Reste von Lebensmitteln, die in Gast- oder Speisewirtschaften und in ähnlichen Betrieben zum unmittelbaren Verzehr abgegeben worden sind. Ausgenommen sind noch einwandfreie Lebensmittel in dicht geschlossenen Packungen oder Behältnissen, die ungeöffnet zurückgegeben werden.

§ 7

(1) Lebensmittel dürfen nur in Räumen (§ 1 Abs. 4) behandelt werden. Dies gilt nicht

- soweit das Gewinnen einzelner Lebensmittel, z. B. von Fisch und Wild, etwas anderes voraussetzt,
- für das Befördern von Lebensmitteln,
- soweit lediglich gebratene, gekochte oder gebrühte Würstchen, gebratenes Fleisch, gebratenes Geflügel, Fischmarinaden, gebratene oder geräucherte Fische, belegte Brotschnitten und Brötchen — außer Brotschnitten und Brötchen mit Hack- und Schabefleisch bzw. frischem Mett — sowie Lebensmittel als tischfertige Konserven zum unmittelbaren Verzehr feilgehalten oder verkauft werden,
- soweit im Fischgroßhandel Frischfisch einwandfrei verpackt und vereist und Fleischwaren einwandfrei verpackt abgegeben werden,
- für Wild in der Decke und ungerupftes Geflügel,
- soweit sich aus den Vorschriften der §§ 19 bis 21 etwas Abweichendes ergibt.

(2) Wild in der Decke und ungerupftes Geflügel sind so aufzubewahren und feilzuhalten, daß ein Berühren mit anderen unverpackten Lebensmitteln ausgeschlossen ist.

§ 8

(1) In Räumen, in denen frisches Fleisch warmblütiger Tiere aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft wird, dürfen andere Waren als Lebensmittel und Zutaten für deren Zubereitung nur dann behandelt werden, wenn durch Trennwände oder durch in ihrer Wirksamkeit gleichwertige Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen (z. B. verkaufsfertige Abpackungen) eine nachteilige Beeinflus-

sung des frischen Fleisches verhindert wird. Verkaufsfertige Abpackungen von Frischfleisch und Frischfisch dürfen nur in Kücheinrichtungen feilgehalten und daraus verkauft werden, die sicherstellen, daß die abgepackten Stücke die Temperatur von $\pm 6^{\circ}\text{C}$ nicht überschreiten. Zur Selbstbedienung müssen Frischfleisch und Frischfisch verkaufsfertig abgepackt sein. In Selbstbedienungseinrichtungen dürfen nur unverletzte verkaufsfertige Abpackungen feilgehalten werden; der Käufer darf beim Aussuchen von Lebensmitteln die verkaufsfertige Abpackung nicht beschädigen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Gast- und Speisewirtschaften, für gewerbliche Küchen sowie für Küchen zur Gemeinschaftsverpflegung.

B. Besondere Vorschriften für das Gewinnen des Fleisches bei der Schlachtung

§ 9

(1) Schlachtungen von Schlachttieren dürfen nur in besonderen Schlachträumen durchgeführt werden. Schlachträume dürfen im übrigen zum Behandeln von Lebensmitteln, insbesondere zum Bearbeiten und Verarbeiten von Fleisch, nicht benutzt werden.

(2) Bei der Schlachtung sind die Schlachttiere entweder in einem besonderen Tötungs- und Entblutungsraum oder an einem besonderen Platz innerhalb des Schlachtraumes zu entbluten. Die Tiere dürfen nicht getreten werden, um das Ausbluten zu beschleunigen. Das für den menschlichen Genuss bestimmte Blut darf nur in Gefäßen aufgefangen werden, die ausschließlich diesem Zwecke dienen und sich einwandfrei reinigen lassen.

(3) Tücher oder sonstige aufsaugende Stoffe dürfen zum Abwaschen oder Trocknen des Fleisches nicht verwendet werden.

(4) Schlachtmesser sind in Messerscheiden aufzubewahren; Messer und Messerscheiden müssen sich leicht reinigen und entkeimen lassen. Die Messer dürfen nicht in das Fleisch eingesteckt werden.

(5) Magen und Därme sind vor ihrer Bearbeitung von den übrigen Organen reinlich zu trennen. Sie dürfen in den Schlachträumen und in sonstigen Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden,

- a) nicht entleert und
- b) nicht bearbeitet werden.

(6) Fußböden und Wände der Schlachträume sowie Geräte und sonstige Gegenstände sind vor jeder weiteren Benutzung gründlich zu reinigen und zu entkeimen, wenn sie mit Tierkörpern oder Tierkörperteilen in Berührung gekommen sind, bei denen mit einer Übertragung von Krankheitskeimen zu rechnen ist.

(7) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 5 gelten nicht für das Schlachten von Geflügel.

IV. Schlacht-, Betriebs- und Geschäftsräume

§ 10

Für Schlacht-, Betriebs- und Geschäftsräume, in denen Lebensmittel behandelt werden, gelten, soweit die sachgemäße Behandlung einzelner Lebensmittel nicht eine abweichende Beschaffenheit voraussetzt, die Vorschriften der §§ 11 bis 14.

§ 11

(1) Die Räume müssen sich in gutem baulichen Zustand befinden, genügend groß, trocken, be- und entlüftbar und ausreichend belichtet sein.

(2) Die Räume müssen von Stallungen, Dungstätten, Jauchegruben und anderen Einrichtungen, die Fliegen anziehen oder Gerüche oder Staub verbreiten, soweit entfernt liegen, daß eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel ausgeschlossen ist. Mit Abortanlagen dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

(3) In den Räumen dürfen keine Gegenstände untergebracht werden, die geeignet sind, die Beschaffenheit der Lebensmittel oder die Sauberkeit der Räume nachteilig zu beeinflussen.

(4) Soweit die §§ 3 und 8 nichts anderes zulassen, dürfen die Räume nur dem Behandeln von Lebensmitteln dienen. Sie dürfen insbesondere nicht als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Waschräume verwendet werden und müssen von solchen Räumen völlig abgetrennt sein; Verbindungs-türen sind geschlossen zu halten.

(5) Die Räume sind sauber, frei von üblichen Gerüchen und tierischen Schädlingen zu halten und regelmäßig zu reinigen und zu lüften. An Fenstern und sonstigen Be- und Entlüftungseinrichtungen müssen Schutzvorrichtungen vorhanden sein, die das Eindringen von Insekten verhindern.

(6) Zur Schädlingsbekämpfung dürfen in den Räumen bakterienhaltige Mittel nicht verwendet werden. Andere Schädlingsbekämpfungs-, Entseuchungs- und Reinigungs-mittel dürfen nur so angewendet werden, daß Lebens-mittel nicht nachteilig beeinflußt werden.

(7) In den Räumen dürfen lebende Tiere, ausgenommen zum Verkauf bestimmte Fische, Schalen- und Krustentiere, nicht gehalten oder geduldet werden. In die Räume dürfen lebende Tiere nicht mitgebracht werden. Diese Verbote gelten nicht

- a) für Gasträume in Gaststätten und Speisewirtschaften,
- b) für Blindenhunde, die von Blinden an der Leine in den dem Publikum zugänglichen Teil von Verkaufsräumen mitgenommen werden.

An den Eingängen der Verkaufsräume ist an sichtbarer Stelle auf das Verbot des Satzes 2 hinzuweisen.

§ 12

(1) In Räumen oder in Teilen von Räumen, in denen Lebensmittel gewonnen, hergestellt, zubereitet, be- und verarbeitet werden, sowie in Räumen oder in Teilen von Räumen, in denen frisches Fleisch oder frischer Fisch verpackt, aufbewahrt, ausgewogen, feilgehalten oder verkauft werden, muß der Fußboden massiv, wasserundurchlässig, gegen Fett und Fettsäuren widerstandsfähig und leicht zu reinigen sein. Die Wände müssen bis zur Höhe von mindestens 2 m, in Schlachträumen bis zur Höhe von mindestens 3 m mit abwaschfestem, hellfarbigem Anstrich auf glattem Zement oder gleichwertigem Putz versehen oder mit hellfarbigen, glasierten Platten belegt sein. Im übrigen müssen die Wände und Decken mit heller, nicht abblätternder Farbe gestrichen sein.

(2) Schlachträume und Räume, in denen frisches Fleisch und frischer Fisch be- oder verarbeitet werden, müssen Wasseranschluß und im Fußboden geruchsicherer Wässer-abfluß haben. Abwassersammelgruben dürfen nur außerhalb der Räume liegen und müssen wasserundurchlässige Wände und Böden sowie eine dicht schließende Ab-deckung haben.

(3) Betriebsräume, in denen Brüh- und Kochkessel aufgestellt sind, müssen mit Dampfabzugseinrichtungen ver sehen sein.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung

- a) auf Räume, in denen Lebensmittel nur in geschlossenen Packungen oder Behältnissen aufbewahrt oder abgegeben werden,
- b) auf Gasträume in Gast- und Speisewirtschaften,
- c) auf die Teile von Küchen, die nicht unmittelbar der Zubereitung von Lebensmitteln dienen,
- d) auf Räume von Betrieben, die nur an einem Tag oder zwei Tagen der Woche frischen Fisch feilhalten oder verkaufen.

§ 13

(1) In Verkaufsräumen, in denen Frischfisch abgegeben wird, müssen Wasseranschluß sowie Spül- und Abwasch-becken vorhanden sein. Dies gilt nicht

- a) für Räume, in denen frischer Fisch ausschließlich in verkaufsfertigen Abpackungen in Kühl- oder Tiefkühl-einrichtungen feilgehalten und daraus verkauft wird sowie
- b) für Räume im Sinne des § 12 Abs. 4 Buchstabe d, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen.

(2) Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen Behältern mit Wasserzufluß und -abfluß gehalten werden. Das zum Hältern der Fische verwendete Wasser muß den Anforderungen des § 4 Abs. 1 entsprechen.

(3) Auf Fahrzeuge, in denen Frischfisch oder unverpackte Fischwaren unmittelbar feilgehalten und verkauft werden, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle eines Wasseranschlusses ein Wasserbehälter mit einer ausreichenden Wassermenge vorhanden sein muß. Der Fußboden dieser Fahrzeuge muß mit einer Abflusseinrichtung versehen sein, die während der Fahrt verschlossen zu halten ist.

(4) Für Räume im Sinne des § 12 Abs. 4 Buchstabe d gilt folgendes:

- a) Frischfisch darf nur in einer Truhe — in Eis gepackt — feilgehalten und daraus verkauft werden. Die Truhe muß den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Buchstaben a bis d entsprechen. Sie muß mit einem Deckel versehen sein, der geschlossen zu halten ist und lediglich zur Entnahme des Frischfisches geöffnet werden darf. Der Boden der Truhe muß mit einem Rost oder einer sonstigen Vorrichtung versehen sein, die das Abfließen des Schmelzwassers auf den Boden der Truhe so gewährleistet, daß der Frischfisch mit dem sich ansammelnden Schmelzwasser nicht in Berührung kommt.
- b) Für das Abwiegen des Fisches muß in unmittelbarer Nähe der Truhe eine Waage vorhanden sein. Das Abwiegen von Fisch darf nur in einer dafür bestimmten Waagschale erfolgen.
- c) Wird beim Verkauf Frischfisch auch zerteilt, ist hierfür ein besonderer Tisch oder ein an der Truhe angebrachtes Schneidbrett erforderlich.
- d) Während des Verkaufs von Frischfisch muß in unmittelbarer Nähe der Truhe eine Waschgelegenheit zur Verfügung stehen.
- e) Die Truhe muß für den Verkauf von Frischfisch an einem geeigneten Platz des Verkaufsraumes aufgestellt sein. Das Aufstellen in der unmittelbaren Nähe des Einganges sowie in unmittelbarer Nähe von Gemüse oder sonstigen Waren, die den Fisch nachteilig beeinflussen können, ist nicht zulässig.

(5) § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für den Frischfischverkauf nach Absatz 4.

§ 14

(1) In Betrieben, in denen Lebensmittel be- oder verarbeitet, feilgehalten oder verkauft werden, muß eine Waschgelegenheit mit Seife, Handbürste sowie sauberem Handtuch oder Papierhandtüchern oder Heißlufttrockner (Wascheinrichtung) zur Verfügung stehen. Die Wascheinrichtung muß von den Arbeitsplätzen leicht erreichbar und so angelegt und eingerichtet sein, daß Lebensmittel und die für ihre Behandlung dienenden Gegenstände beim Waschen nicht durch Waschwasser verunreinigt werden können.

(2) In oder in unmittelbarer Nähe von Räumen, in denen warmblütige Tiere geschlachtet werden, müssen Wasch- und Entkeimungseinrichtungen (Desinfektionseinrichtungen) vorhanden sein. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) In Betrieben, in denen Lebensmittel behandelt werden, müssen für die Betriebsangehörigen saubere Toiletten mit Toilettenpapier und Wascheinrichtungen mit Spiegel vorhanden sein.

V. Befördern von Lebensmitteln

§ 15

(1) Lebensmittel müssen beim Befördern gegen Verunreinigung und gegen nachteilige Witterungseinflüsse geschützt sein. Fahrzeuge, die zum Befördern von lebenden Tieren benutzt werden, dürfen zum Befördern von Lebensmitteln nicht verwendet werden.

(2) Für das Befördern von frischem Fleisch, frischem Fisch und unverpackten anderen Lebensmitteln (unverpackte Lebensmittel) gelten die Absätze 3 bis 9 und § 16. Lebensmittel sind als unverpackt anzusehen, wenn sie nicht von geeigneten Verpackungsmitteln völlig und dauerhaft umschlossen sind.

(3) Die Beförderungsmittel oder ihre zur Aufnahme unverpackter Lebensmittel bestimmten Teile müssen glatte Seitenwände und einen glatten, wasserundurchlässigen, leicht abwaschbaren Boden haben und stets sauber gehalten werden.

(4) Der Transportraum der Fahrzeuge, die zum Befördern unverpackter Lebensmittel bestimmt sind, muß gegen den Führersitz durch eine dicke Wand abgeschlossen und von außen zugänglich sein. Der Boden des Transportraumes muß mit sauberen Rosten ausgelegt sein.

(5) Muß der Transportraum beim Aus- und Einladen betreten werden, dürfen unverpackte Lebensmittel auf dem Boden nur in Mulden, Wannen oder ähnlichen Behältnissen gelagert werden.

(6) Im Transportraum dürfen geschlachtete Tiere im Fell nicht befördert werden.

(7) Im Transportraum dürfen weder Personen noch Wild in der Decke noch ungerupftes Geflügel gleichzeitig mit unverpackten Lebensmitteln befördert werden.

(8) Personenwagen dürfen für den Transport von unverpackten Lebensmitteln nur benutzt werden, wenn Einrichtungen getroffen sind, die einen hygienisch einwandfreien Transport gewährleisten.

(9) Frische Mägen, Därme und Blut dürfen nur in geschlossenen oder abgedeckten, wasserdichten Behältern befördert werden.

(10) In Fahrzeugen mit nicht allseitig geschlossenem Transportraum oder in offenen Behältnissen dürfen unverpackte Lebensmittel über öffentliche Straßen und Plätze nur befördert werden, wenn sie mit sauberen, waschbaren Tüchern, sauberem Papier oder auf andere Weise vollständig abgedeckt sind.

§ 16

Unverpackte Lebensmittel dürfen nur so getragen werden, daß sie gegen eine unmittelbare Berührung mit Kopf, Nacken und Kleidern des Trägers, z. B. durch saubere Überbekleidung, Kapuze oder Nackenschutz oder saubere Einstelltagtücher, geschützt sind.

VI. Lebensmittel auf Märkten unter freiem Himmel

§ 17

Für Märkte, auf denen Lebensmittel feilgehalten oder verkauft werden, gelten die Vorschriften der §§ 18 und 19.

§ 18

(1) Marktplätze müssen in vollem Umfange asphaltiert, betoniert oder dicht gefugt gepflastert sowie mit einer ausreichenden Zahl Hydranten und einer Entwässerungsanlage versehen sein.

(2) In leicht erreichbarer Nähe müssen Toiletten mit Wascheinrichtungen zur Verfügung stehen; sie müssen so angelegt sein, daß die Lebensmittel auf den Märkten durch sie nicht nachteilig beeinflußt werden können.

(3) Für die Sicherstellung verdorbener oder beschlagnahmter Lebensmittel muß ein ausreichend großer, verschließbarer Raum oder Behälter vorhanden sein.

(4) Fahrzeuge aller Art sowie Pferde und andere Zugtiere dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeiten nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind, den Vorschriften des § 19 Abs. 2 bis 4 entsprechen und auf dem Markt als Verkaufsstände benutzt werden.

(5) Unmittelbar nach Beendigung eines jeden Marktes sind die Marktplätze gründlich zu reinigen. Abfälle und Müll sind nach der Reinigung sofort zu beseitigen.

§ 19

(1) Als Verkaufsstände für Lebensmittel gelten nur ortsfeste Verkaufsstände sowie Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger. Auf sie finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 7 etwas anderes ergibt.

(2) § 1 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 gelten mit der Maßgabe, daß der obere Teil der Vorderseite der Verkaufsstände für den Verkauf der Lebensmittel offen sein darf. § 11 Abs. 5 Satz 2 findet auf Verkaufsstände keine Anwendung.

(3) Die Verkaufsstände müssen glatte, fugenlose Innenwände und einen leicht zu reinigenden Fußboden haben. An den Wänden dürfen Lebensmittel nur aufgehängt werden, wenn die Wände mit einem hellen, abwaschbaren Olanstrich oder mit einem Überzug aus sauberem, hellem Wachstuch oder einem ähnlichen abwaschbaren Kunststoff versehen sind.

(4) Die offene Verkausseite muß durch ein übersteherndes Dach oder in anderer Weise gegen nachteilige Witterungseinflüsse ausreichend geschützt sein.

(5) Die Gänge zwischen den Verkaufsständen müssen mindestens 2,50 m breit sein.

(6) Verkaufsstände für Lebensmittel dürfen nicht unmittelbar neben Verkaufsständen mit stark riechenden oder Staub erzeugenden Waren aufgestellt werden.

(7) Den Fischverkaufsständen ist ein besonderer Marktteil zuzuweisen.

VII. Markthallen

§ 20

Für den Verkauf von Lebensmitteln in Markthallen gelten die Bestimmungen des § 18 und des § 19 mit Ausnahme des Absatzes 4 sinngemäß.

VIII. Messen, Kirmesse, Volks- und Schützenfeste sowie sonstige Veranstaltungen im Freien

§ 21

Der Verkauf und die sonstige Abgabe, z. B. das Verlosen von Lebensmitteln auf Messen, Kirmessen, Volks- und Schützenfesten sowie sonstigen Veranstaltungen im Freien ist verboten. Von dem Verbot ausgenommen ist der Verkauf der in § 7 Abs. 1 Buchstabe c aufgeführten Lebensmittel, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind.

IX. Vorschriften für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen

§ 22

- (1) Beim Behandeln von Lebensmitteln und beim Reinigen von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, dürfen Personen, auch vorübergehend, nicht tätig sein, die
 - a) an Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose), Ruhr, Diphtherie, Hepatitis infectiosa oder Scharlach erkrankt oder dessen verdächtig sind,
 - b) an ansteckender Tuberkulose, einer Geschlechtskrankheit oder an einer ansteckenden oder ekelregenden Hautkrankheit leiden,
 - c) Erreger von Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose), Ruhr oder Diphtherie dauernd oder zeitweilig ausscheiden,
 - d) in Wohngemeinschaft mit anderen Personen leben, welche an Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose), Ruhr, Diphtherie und Scharlach erkrankt sind oder die Erreger dieser Krankheiten ausscheiden oder
 - e) eine sonstige Tätigkeit ausüben, durch die Krankheitserreger auf Lebensmittel übertragen werden können. Darunter fallen insbesondere der Handel mit Knochen, Häuten, Altwaren, die Hundeschur, der Tierkörperbeseitigungs- und Leichenbestattungsdienst.
- (2) Personen, die innerhalb der letzten 8 Wochen an Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose) oder an Ruhr erkrankt waren, dürfen Lebensmittel nur behandeln, wenn sie durch ein

Zeugnis des Gesundheitsamtes nachweisen, daß Hindernisse nicht vorliegen. Das gleiche gilt für diejenigen, welche mit Personen in Wohngemeinschaft leben, die innerhalb der in Satz 1 genannter Frist an einer dieser Krankheiten gelitten oder Erreger dieser Krankheiten ausgeschieden haben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die bei der Überwachung des Lebensmittelverkehrs tätigen Personen.

(4) Die Betriebsinhaber, deren Vertreter oder Beauftragte, dürfen Personen, die unter das Verbot der Absätze 1 oder 2 fallen, bei der Behandlung von Lebensmitteln nicht beschäftigen.

§ 23

(1) Personen, die Lebensmittel behandeln, haben sich sauber zu halten und müssen sauber gekleidet sein.

(2) Personen, die Lebensmittel gewinnen, herstellen, zubereiten, bearbeiten und abpacken, und Personen, die frisches Fleisch und frischen Fisch verkaufen, müssen saubere Schutzkleidung tragen.

(3) Personen, die Lebensmittel behandeln, ist das Rauchen, auch das sogenannte Kaltrauchen, Schnupfen und Tabakkauen während des Behandelns von Lebensmitteln verboten.

(4) Das Ausspucken in Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, ist verboten.

X. Bußgeldvorschriften

§ 24

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 23 können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

XI. Schlußbestimmungen

§ 25

Vorschriften, die an den Verkehr mit Lebensmitteln weitergehende Anforderungen stellen, bleiben unberührt.

§ 26

Die Kreisordnungsbehörden können auf Antrag für Betriebe, die am 1. Oktober 1962 bestanden haben, von den Vorschriften des § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b sowie des § 19 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 befristete Ausnahmen zulassen, wenn der Betriebsinhaber bereits eingeleitete Maßnahmen zur Erfüllung dieser Vorschriften aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, bis zum 1. Oktober 1962 nicht zu Ende führen konnte. Die Fristen dürfen nicht über den 31. Dezember 1963 ausgedehnt werden.

§ 27

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygieneverordnung) vom 30. Oktober 1959 (GV. NW. S. 153) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Hygieneverordnung vom 25. September 1962 (GV. NW. S. 545) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 1962

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

Für den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr
Kienbaum

— GV. NW. 1962 S. 573.



Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.